



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 06. September 2011

Nr. 23

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009 vom 29. August 2011	1593
Zweite Ordnung zur Änderung der neu verkündeten Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2009 vom 29. August 2011	1595
Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. August 2011	1597
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.08.2011	1606

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/23
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Studienabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009
vom 29. August 2011**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009 (AB Uni 34/2009, S. 2452), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung vom 29. Juli 2010 (AB Uni 14/2010, S. 1223) wird folgendermaßen geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sollen Professorinnen/ Professoren auf Lebenszeit sein; in Ausnahmefällen kann ein habilitiertes, auf Lebenszeit verbeamtetes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur/zum Vorsitzenden gewählt werden. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2007/2008 oder zum WS 2008/2009 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am
23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
neu verkündeten Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Studienabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2009
vom 29. August 2011**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die neu verkündete Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Oktober 2009 (AB Uni 48/2009, S. 3568), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung vom 29. Juli 2010 (AB Uni 14/2010, S. 1225) wird folgendermaßen geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sollen Professorinnen/ Professoren auf Lebenszeit sein; in Ausnahmefällen kann ein habilitiertes, auf Lebenszeit verbeamtetes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur/zum Vorsitzenden gewählt werden. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2009/2010 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am
23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

NEUFASSUNG der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Landschaftsökologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 29. August 2011

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Landschaftsökologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. August 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Juli eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig ein Transcript of Records mit Notenangaben, das vom zuständigen Dekanat oder Prüfungsamt ausgestellt worden ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (Motivationsschreiben, ggfs. zusätzlich Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Landschaftsökologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens befriedigend (3,0) beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Landschaftsökologie, Geoökologie oder Umweltnaturwissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse in anderen landschaftsbezogenen umweltwissenschaftlichen Studiengängen auf naturwissenschaftlicher Grundlage (z.B. Biologie, Agrarökologie, Forstwissenschaften, Landschaftspflege) sind dann fachlich einschlägig i. S. von Satz 1, wenn in ihrem Rahmen mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden, die als gleichwertig zu den Leistungspunkten des Studiengangs Bachelor in Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität anerkannt werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder die/der von ihr/ihm beauftragte Vorsitzende der Auswahlkommission (§ 6) bzw. ihr/e/sein/e Stellvertreter/in stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Landschaftsökologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Landschaftsökologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer, einem Mitglied der akademischen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/inne/n bestellt. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung,

sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen oder der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 75 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,75 multipliziert.
 2. weitere für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 25 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 10 Punkten und
 - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punktenversehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,25 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächst-

platzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2012/2013.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009 (AB Uni 33/2009, S. 2443) außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 2011.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

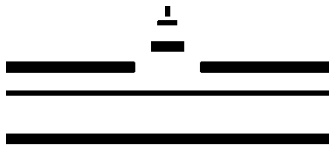
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Islamwissenschaft und Arabistik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 24.08.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 12 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 13 Die Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen *Islamwissenschaft und Arabistik* so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Arabisch-Islamische Kultur, Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ⁴§ 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) ¹Der Master-Studiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* kann entweder mit dem Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* (abgekürzt: G), mit dem Schwerpunkt *Sprache und Literatur* (abgekürzt: L), mit dem Schwerpunkt *Recht* (abgekürzt: R) oder mit dem Schwerpunkt *Religion* (abgekürzt: REL) studiert werden. ²Das Studium beinhaltet folgende Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

³Im Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* müssen folgende Module studiert werden:

- M1 Grundlagentexte des Islams
- M2 G Islamische Geschichte
- M3 G Politik und Gesellschaft
- M4 Islamwissenschaftliche Vertiefung: entweder M4a Religiöse Diskurstraditionen im Islam oder M4d Arabische Literatur oder M4e Sprache und Islam oder M4f Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext oder M4g Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

- M5 Sprache
- M6 Zusatzkompetenz: entweder M6a Praktikum oder M6b Sprachkurs oder M6c Interdisziplinäre Studien
- M7 Mastermodul

⁴Im Schwerpunkt *Sprache und Literatur* müssen folgende Module studiert werden:

- M1 Grundlagentexte des Islams
- M2 L Arabische Literatur
- M3 L Sprache und Islam
- M4 Islamwissenschaftliche Vertiefung: entweder M4a Religiöse Diskurstraditionen im Islam oder M4b Islamische Geschichte oder M4c Politik und Gesellschaft oder M4f Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext oder M4g Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre
- M5 Sprache
- M6 Zusatzkompetenz: entweder M6a Praktikum oder M6b Sprachkurs oder M6c Interdisziplinäre Studien
- M7 Mastermodul

⁵Im Schwerpunkt *Recht* müssen folgende Module studiert werden:

- M1 Grundlagentexte des Islams
- M2 R Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- M3 R Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre
- M4 Islamwissenschaftliche Vertiefung: entweder M4a Religiöse Diskurstraditionen im Islam oder M4b Islamische Geschichte oder M4c Politik und Gesellschaft oder M4d Arabische Literatur oder M4e Sprache und Islam
- M5 Sprache
- M6 Zusatzkompetenz: entweder M6a Praktikum oder M6b Sprachkurs oder M6c Interdisziplinäre Studien
- M7 Mastermodul

⁶Im Schwerpunkt *Religion* müssen folgende Module studiert werden:

- M1 Grundlagentexte des Islams
- M2 REL Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- M3 REL Sprache und Islam
- M4 Islamwissenschaftliche Vertiefung: entweder M4b Islamische Geschichte oder M4c Politik und Gesellschaft oder M4d Arabische Literatur oder M4f Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext oder M4g Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre
- M5 Sprache
- M6 Zusatzkompetenz: entweder M6a Praktikum oder M6b Sprachkurs oder M6c Interdisziplinäre Studien
- M7 Mastermodul

(2) Der Schwerpunkt kann im Laufe des Studiums einmal gewechselt werden.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase

- (1) ¹Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls im Studiengang Arabisch-Islamische Kultur im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. ²Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik während der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.
- (3) Hat ein Studierender/eine Studierende in der Bachelorphase ein Zusatzmodul aus dem Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik studiert und dieses endgültig nicht bestanden, so kann sie/er nicht zu diesem Masterstudiengang zugelassen werden.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Module bestehen aus mehreren Veranstaltungen. ²Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. ³Im MA-Studiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen die angegebenen Arten von Studienleistungen erbracht werden. ⁴Die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ⁵Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

- a) Vorlesungen (V) stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme sowie der Nachbereitung des Stoffes.
- b) Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Dies geschieht in der Regel durch die Erstellung einer Präsentation für das Seminarplenum und eine Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 15 Seiten.
- c) In Lektüreübungen (L) wird ein originalsprachlicher Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet, übersetzt und im Rahmen des Modulthemas diskutiert. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme und der gründlichen lexikalischen und grammatischen Vorbereitung durch die Studierenden. In Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht.
- d) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und der Einübung fachspezifischer Fertigkeiten anhand exemplarischer Texte und Themen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme einschließlich der selbständigen Vor- und Nachbereitung des Stoffes oder originalsprachlicher Texte.

d) Sprachkurse (SK) dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes).

⁶Weitere Lehrveranstaltungsarten können dazu kommen.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt durch schriftliche Anmeldung im Sekretariat des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft oder auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefristen werden elektronisch oder zentral durch Aushang bekannt gemacht. ⁴Innerhalb der bekannt gemachten Frist können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 13 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 40 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung

gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Innerhalb der Wahlbereiche Modul 4 und Modul 6 ist ein Wechsel von einem noch nicht abgeschlossenen Wahlpflichtmodul zu einem anderen Wahlpflichtmodul zulässig. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei einem Modulwechsel auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet.

³Wechseln Studierende im Laufe des Studiums den Schwerpunkt, so können Leistungen, die in einem Schwerpunktmodul M2 oder M3 des ursprünglichen Schwerpunktes erbracht wurden, im neuen Schwerpunkt im Rahmen des Moduls M4 anerkannt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Bereich dieses ursprünglichen Schwerpunktmoduls werden bei einem Schwerpunktwechsel auf die Anzahl der Versuche im Wahlmodul M4 angerechnet.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Philologie versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistung eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die

Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 28.07.2011.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Grundlagentexte des Islams						
Modultitel englisch:		Basic Texts of Islam						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: M1	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. – 2.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	L	Lektüre Koran	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Lektüre Hadith	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Grundlagentexte des Islams	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte:							
	Gegenstand des Moduls sind zum einen der Koran als der zentrale Text des Islams, zum anderen die Hadith-Überlieferung als die maßgebliche Textgattung neben dem Koran. Koran und Hadith-Überlieferung prägen seit der Frühzeit die religiösen Diskurse in der islamischen Welt und sind nicht nur von großer Relevanz für ihre Geistes- und Kulturgeschichte, sondern auch für die religiös-politischen Strömungen der Gegenwart. Das Modul behandelt anhand ausgewählter Beispiele grundlegende Fragen und Konzepte der islamischen Religion, die ausgehend von Koran und Hadith in vielen Bereichen (Recht, Theologie, Sufik usw.) wirksam geworden sind und dementsprechend als »Großthemen« der islamischen Kultur gelten können.							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Die Studierenden verfügen durch die Analyse ausgewählter Texte und Themen über ein vertieftes Verständnis der Grundfragen der islamischen Religions- und Geistesgeschichte, Sie kennen die inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihre literarische Gestaltung. Sie können beurteilen, ob und inwieweit normative Diskurse für die Lebenswelt prägend geworden sind und was sich daraus für die Interpretation der islamischen Lebenswirklichkeiten (in Geschichte und Gegenwart) ableiten lässt. Sie kennen die Auswirkungen normativen Denkens auf die Formung politischer und gesellschaftlicher Strukturen und sind in der Lage, auf dieser Grundlage die zentrale Problematik von »Religion und Politik« (»Glaube und Staat«) im Islam zu verstehen und diese auch einer Laienöffentlichkeit zu vermitteln.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Keine							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Mündliche Modulprüfung im Anschluss an das Seminar		20 min	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation und Thesenpapier			30 min / 1-2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöller		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges:			

Modultitel deutsch: Islamische Geschichte																													
Modultitel englisch: Islamic History																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: M2 G Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS ab 20011/12 Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. oder 3. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Kulturgeographie der islamischen Welt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>L</td> <td>Lektüre ausgewählter historischer Texte</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Historische Entwicklung ausgewählter Regionen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Kulturgeographie der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30	2.	L	Lektüre ausgewählter historischer Texte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	3.	S	Historische Entwicklung ausgewählter Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	V	Kulturgeographie der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30																						
2.	L	Lektüre ausgewählter historischer Texte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																							
3.	S	Historische Entwicklung ausgewählter Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210																							
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind einerseits wichtige Abschnitte der islamischen Geschichte bis ins 20. Jahrhundert, andererseits die Analyse der grundlegenden Voraussetzungen, unter welchen sich diese Geschichte entwickelt hat. Zu diesen Voraussetzungen zählen naturräumliche (kulturgeographische) Bedingungen, wirtschaftliche Möglichkeiten und Strukturen und gesellschaftliche Gegebenheiten. Es wird gefragt, welche geschichtlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen möglich sind und inwiefern diese Möglichkeiten in der islamischen Geschichte realisiert wurden. Im neuzeitlichen Kontext wird in diesem Zusammenhang auch die Formung der islamischen Geschichte durch den europäischen Kolonialismus in den Blick genommen.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Hauptlinien der islamischen Ereignisgeschichte und sind in der Lage, sie mit anderen Entwicklungen (kulturräumlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen usw.) in Beziehung zu setzen. Sie verstehen die spezifischen Voraussetzungen, unter welchen sich die Ereignisgeschichte abspielt und können auf dieser Basis auch zu den Entwicklungen in der gegenwärtigen islamischen Welt Stellung nehmen. Aufgrund der Analyse neuzeitlicher Ereignisse ist ihnen die Vorgeschichte der bis heute relevanten Konfliktsituation zwischen islamischer Welt und »dem Westen« bekannt, die für die Bewertung zeitgenössischer Gegebenheiten unerlässlich ist. Die Studierenden wissen, aus welchen Geschichtsquellen die genannten Kenntnisse zu gewinnen sind.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit		ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöllner		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2G = M4b Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.			

Modultitel deutsch:		Arabische Literatur					
Modultitel englisch:		Arabic Literature					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M2 L	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2011/12	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Literaten der arabischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Ausgewählte Beispiele der modernen und klassisch-arabischen Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Klassisch-arabische Poesie und Prosa	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte:						
	<p>Es dürfte kaum eine Kultur geben, in welcher Dichtung einen solch herausragenden Stellenwert hatte – und teilweise noch immer hat – wie die arabisch-islamische. Anhand exemplarischer Texte und Themen führt das Modul zu einem vertieften Verständnis der sprachlichen, ästhetischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe literarischer Texte in ihrer Entwicklung von vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart.</p> <p>Neben den Klassikern der arabischen Dichtung thematisiert das Modul die Suche nach einer eigenständigen modernen arabischen Literatur in Moderne und Gegenwart wobei auch Prosatexte mit literarischem Anspruch (Unterhaltungsliteratur, Geschichtsschreibung, Kunstprosa) in ihrer Beziehung zur Gesellschaft untersucht werden. Hinzu kommen jene arabischen Diskurse, die sich mit dem Phänomen Literatur kritisch auseinandersetzen, angefangen mit der Literaturkritik des 10. Jahrhundert bis zum <i>literary criticism</i> der Moderne. Ein weiterer Schwerpunkt des Moduls liegt auf Literatur und Gesellschaft der Gegenwart und beschäftigt sich mit den Romanen, Erzählungen, Kurzgeschichten und Essays moderner und zeitgenössischer Schriftsteller in arabischer Sprache.</p> <p>Da poetische Texte nahezu alle Lebensbereiche thematisieren, stellen sie gleichzeitig eine unverzichtbare Quelle für die Geschichte der islamischen Welt dar. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie insbesondere für die historische Anthropologie untersucht.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Das Modul befähigt die Studierenden, literarische Texte aus verschiedenen Epochen zu verstehen und in ihren jeweiligen ästhetischen, literaturhistorischen, gattungstheoretischen, sozialgeschichtlichen, historisch-anthropologischen und weltanschaulichen Kontext einzuordnen. Die Absolventen sind dadurch in der Lage, gesellschaftliche und geistesgeschichtliche Entwicklungen der arabisch-islamischen Gesellschaften nachzuvollziehen und die intellektuellen Diskussionen der Gegenwart zu verstehen.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Sprache und Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2L = M4d Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.		

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext					
Modultitel englisch:		Islamic Law and Social Context					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M2 R	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2011/12	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Recht in islamischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Quellentexte zur islamischen Rechtsgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	L	Recht und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist das Islamische Recht in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Phänomen. Es soll vermittelt werden, welche Bedeutung dieses Recht – als eine zunächst theoretische Größe – in islamischen Gesellschaften konkret entfaltet (und entfaltet). Im Vordergrund stehen dabei Fragen wie die nach der Institutionalisierung des Rechts (Verhältnis Recht – „Staat“, Entwicklung des Qadi- und Muftiamts, Organisation rechtlicher Wissensproduktion, u.a.), den Wechselwirkungen zwischen dem rechtlichen Diskurs und seinen soziopolitischen Rahmenbedingungen, oder dem Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis. Ein zentrales Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden für die Vielschichtigkeit des Phänomens „Recht“ und, damit zusammenhängend, die Vielfalt möglicher methodologischer Herangehensweisen an dieses Phänomen zu sensibilisieren. Die Studierenden sollen zudem die Erfahrung machen, dass islamisches Recht sich nicht essentialistisch beschreiben lässt, sondern stets historisch und gesellschaftlich kontextualisiert werden muss.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind imstande, islamische Rechtsdiskurse historisch zu kontextualisieren und sind mit verschiedenen methodologischen und konzeptuellen Herangehensweisen an das islamische Recht vertraut. Sie sind dadurch zu einer differenzierten Betrachtungsweise des islamischen Rechts in der Lage und erweitern zudem ihre Fähigkeit, ihr erworbenes Wissen über die Grenzen ihres Faches hinaus zu kommunizieren. Durch Lektüreübungen haben sie die Kompetenz zum eigenständigen Umgang mit rechtlichen Quellentexten erworben.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:		Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Seminar: Schriftliche Ausarbeitung der Präsentation	ca. 10 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2 R= M4f Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.		

Modultitel deutsch:		Religiöse Diskurstraditionen im Islam					
Modultitel englisch:		Traditions of religious discourse in Islam					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M2 REL	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Religiöse Diskurstraditionen im Islam	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Lektüre exemplarischer Texte zum religiösen Denken im Islam	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
3.	S	Konzepte religiösen Denkens im Islam	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210	
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind die spezifisch religiösen Diskurstraditionen des Islams, zu denen neben dem Recht auch Theologie, islamische Mystik (Sufik) und islamische Philosophie mit ihren jeweils unterschiedlichen Richtungen und Ausprägungen gehören. Diese verschiedenen Traditionen sind keine voneinander isolierten Systeme, sondern stehen in einem engen wechselseitigen Bezugszusammenhang, ohne den sie oft nicht ausreichend verständlich werden. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden diese Bezugsvielfalt zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, einzelne rechtliche und religiöse Themen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren. Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung gerade auch für ein adäquates Verständnis zeitgenössischer innerislamischer Diskussionen, die neben politischen und gesellschaftlichen Bezügen immer auch einen Bezug zur religiösen Diskurstradition aufweisen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit den zentralen Konzepten religiösen Denkens im Islam vertraut und haben grundlegende Fähigkeiten zum Umgang mit religiösen Quellentexten erworben. Sie sind in der Lage, religiöse und rechtliche Fragestellungen und Diskussionen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren und sie so differenziert zu bewerten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Alternativ						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Seminar: Hausarbeit				ca. 15 Seiten	100%	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Religion Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2 REL = M4a Das Modul wird erstmals im Sommersemester 2012 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Politik und Gesellschaft					
Modultitel englisch:		Politics and Society					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M3 G	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Gesellschaftliche Strukturen in der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Texte zu politischer Theorie und gesellschaftlicher Praxis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Geschichte der islamischen Welt in der Moderne	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist die Behandlung der Hauptthemen, deren Diskussion die innerislamische Sicht auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse prägen. Dabei wird namentlich auf die Frage abgehoben, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten diese Diskussion kennzeichnen, was u.a. für die Beurteilung des heutigen Islamismus relevant ist. Gefragt wird auch, welcher gegenseitigen Beeinflussung politische und gesellschaftliche Strukturen einerseits und innerislamische Reflexion über diese Strukturen andererseits ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wird das Thema der »Islamizität« politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der islamischen Welt behandelt. Sowohl die normativen Vorgaben islamischer Diskurse hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen als auch die konkreten Strukturen in ihrer historischen Gestalt und politischen Wirksamkeit werden in diesem Zusammenhang vorgestellt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen zum einen die islamische Innensicht auf gesellschaftlich und politisch relevante Strukturen, wie sie sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten artikuliert. Zum anderen verstehen sie, was sich daraus für die charakteristische Spannung zwischen normativen und lebensweltlich konkreten Vorgaben ergibt und wie dies auf die innerislamische Diskussion eingewirkt hat und noch einwirkt. Sie beherrschen die einschlägige Terminologie, mit welcher in der islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart über gesellschaftliche und politische Strukturen reflektiert worden ist. Sie sind in der Lage, die Hauptprobleme islamischen politischen Denkens mit den historischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer nichtwissenschaftlichen Öffentlichkeit zu vermitteln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Seminar: Hausarbeit				ca. 15 Seiten	100%	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöllner	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 G = M4c Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Sprache und Islam					
Modultitel englisch:		Language and Islam					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M3 L	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Arabische Rhetorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Sprache in religiösen Diskursen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Sprachtheorie und Textexegese	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das klassische Arabisch als Literatursprache und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (ilm an-nahw) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (ilm al-balagha) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (i'djaz al-qur'an) – steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (tasawwuf) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit der arabischen Rhetoriktheorie und ihrer Terminologie vertraut und wissen um ihre Relevanz für das Verständnis des Korans. Sie kennen arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden, können sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen und ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit		ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil der Schwerpunkte Sprache und Literatur sowie Religion. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 L = M3 REL = M4e Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.			

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre					
Modultitel englisch:		Islamic Law: Doctrinal Structure and Sources					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M3 R	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Systematik und Epistemologie des Islamischen Rechts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Islamische Rechtshermeneutik (<i>usul al-fiqh</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	L	Teilbereiche des islamischen Rechts (<i>furu' al-fiqh</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist das islamische Recht in seiner Eigenschaft als theoretisches Gedankengebäude. Vermittelt wird zum einen eine grundlegende Kenntnis der konkreten Rechtsnormen in zentralen Teilbereichen des islamischen Rechts (z.B. Strafrecht, Vertragsrecht, Ehe recht, etc.). Darüber hinaus soll aber auch ein Verständnis der generellen Systematik rechtlichen Denkens im Islam und seiner spezifischen Charakteristika vermittelt werden. Ein zentraler Lerninhalt des Moduls sind daher die <i>usul al-fiqh</i> , also die Quellenlehre und Hermeneutik des islamischen Rechts. Durch die Auseinandersetzung mit diesem rechtstheoretischen Metadiskurs werden die Studierenden mit den epistemologischen Grundlagen des islamischen Rechts und seiner Verortung im Gesamtgebäude des religiösen Denkens vertraut gemacht. Der Fokus des Moduls liegt auf dem traditionellen („klassischen“) islamischen Recht, doch werden auch rezentere Entwicklungen wie etwa Reformansätze in der Moderne berücksichtigt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über grundlegende inhaltliche Kenntnisse des islamischen Rechts und seiner epistemologischen Fundierung. Sie kennen die fachspezifische Terminologie des islamischen Rechts und beherrschen den Umgang mit rechtlichen Quellentexten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung: Klausur	ca. 2 h	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 R = M4g. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Sprache und Islam					
Modultitel englisch:		Language and Islam					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M3 REL	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Arabische Rhetorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Sprache in religiösen Diskursen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Sprachtheorie und Textexegese	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das klassische Arabisch als Literatursprache und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (ilm an-nahw) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (ilm al-balagha) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (i'djaz al-qur'an) – steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (tasawwuf) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit der arabischen Rhetoriktheorie und ihrer Terminologie vertraut und wissen um ihre Relevanz für das Verständnis des Korans. Sie kennen arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden, können sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen und ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit		ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil der Schwerpunkte Religion sowie Sprache und Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 REL = M3 L = M4e Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.			

Modultitel deutsch:		Islamwissenschaftliche Vertiefung				
Modultitel englisch:		Complimentary Module in Islamic Studies				
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik				
1	Modulnummer: M4	Status: [] Pflichtmodul		[x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: modul-spezifisch	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 2. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450	
Modulstruktur: modulspezifisch, siehe die Modulbeschreibungen M4a –M4g						
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
						Selbststudium (h)
4	Lehrinhalte: s. Punkt 4 der Modulbeschreibungen zu M4a (= M2 REL) Religiöse Diskurstraditionen im Islam oder M4b (= M2 G) Islamische Geschichte oder M4c (= M3 G) Politik und Gesellschaft oder M4d (= M2 L) Arabische Literatur oder M4e (= M3 L = M3 REL) Sprache und Islam oder M4f (=M2R) Islamisches Recht im sozialen Kontext oder M4g (=M3R) Islamisches Recht – Systematik und Quellenlehre					
5	Erworbene Kompetenzen: s. Punkt 5 der Modulbeschreibungen zu M4a (= M2 REL) Religiöse Diskurstraditionen im Islam oder M4b (= M2 G) Islamische Geschichte oder M4c (= M3 G) Politik und Gesellschaft oder M4d (= M2 L) Arabische Literatur oder M4e (= M3 L = M3 REL) Sprache und Islam oder M4f (=M2R) Islamisches Recht im sozialen Kontext oder M4g (=M3R) Islamisches Recht – Systematik und Quellenlehre.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende mit dem Schwerpunkt Geschichte und Gesellschaft wählen entweder M4a Religiöse Diskurstraditionen im Islam im zweiten Semester oder M4d Arabische Literatur oder M4e Sprache und Islam oder M4f Islamisches Recht im sozialen Kontext oder M4g Islamisches Recht – Systematik und Quellenlehre im dritten Semester. Studierende mit dem Schwerpunkt Sprache und Literatur wählen entweder M4a Religiöse Diskurstraditionen im Islam im zweiten Semester oder M4b Islamische Geschichte oder M4c Politik und Gesellschaft oder M4f Islamisches Recht im sozialen Kontext oder M4g Islamisches Recht – Systematik und Quellenlehre im dritten Semester. Studierende mit dem Schwerpunkt Recht wählen entweder Modul 4a Religiöse Diskurstraditionen im Islam im zweiten Semester oder M4b Islamische Geschichte oder M4c Politik und Gesellschaft oder M4d Arabische Literatur oder M4e Sprache und Islam im dritten Semester. Studierende mit dem Schwerpunkt Religion wählen entweder M4b Islamische Geschichte oder M4c Politik und Gesellschaft oder M4d Arabische Literatur oder M4f Islamisches Recht im sozialen Kontext oder M4g Islamisches Recht – Systematik und Quellenlehre im ersten oder dritten Semester					
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen mit Ausnahme von M4g : [x] Modulabschlussprüfung					

8	Prüfungsleistung/en: modulspezifisch	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ² siehe die Modulbeschreibungen M4a –M4g		
9	Studienleistungen: modulspezifisch, siehe die Modulbeschreibungen M4a –M4g	Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges:		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Religiöse Diskurstraditionen im Islam					
Modultitel englisch:		Traditions of religious discourse in Islam					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M4a=M2 REL	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Religiöse Diskurstraditionen im Islam	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Lektüre exemplarischer Texte zum religiösen Denken im Islam	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Konzepte religiösen Denkens im Islam	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind die spezifisch religiösen Diskurstraditionen des Islams, zu denen neben dem Recht auch Theologie, islamische Mystik (Sufik) und islamische Philosophie mit ihren jeweils unterschiedlichen Richtungen und Ausprägungen gehören. Diese verschiedenen Traditionen sind keine voneinander isolierten Systeme, sondern stehen in einem engen wechselseitigen Bezugszusammenhang, ohne den sie oft nicht ausreichend verständlich werden. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden diese Bezugsvielfalt zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, einzelne rechtliche und religiöse Themen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren. Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung gerade auch für ein adäquates Verständnis zeitgenössischer innerislamischer Diskussionen, die neben politischen und gesellschaftlichen Bezügen immer auch einen Bezug zur religiösen Diskurstradition aufweisen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit den zentralen Konzepten religiösen Denkens im Islam vertraut und haben grundlegende Fähigkeiten zum Umgang mit religiösen Quellentexten erworben. Sie sind in der Lage, religiöse und rechtliche Fragestellungen und Diskussionen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren und sie so differenziert zu bewerten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Alternativ						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Seminar: Hausarbeit				ca. 15 Seiten	100%	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist als M2 REL Teil des Schwerpunkts Religion. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2 REL = M4a Das Modul wird erstmals im Sommersemester 2012 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Islamische Geschichte					
Modultitel englisch:		Islamic History					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M4b =M2 G	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 20011/12	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Kulturgeographie der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Lektüre ausgewählter historischer Texte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Historische Entwicklung ausgewählter Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind einerseits wichtige Abschnitte der islamischen Geschichte bis ins 20. Jahrhundert, andererseits die Analyse der grundlegenden Voraussetzungen, unter welchen sich diese Geschichte entwickelt hat. Zu diesen Voraussetzungen zählen naturräumliche (kulturgeographische) Bedingungen, wirtschaftliche Möglichkeiten und Strukturen und gesellschaftliche Gegebenheiten. Es wird gefragt, welche geschichtlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen möglich sind und inwiefern diese Möglichkeiten in der islamischen Geschichte realisiert wurden. Im neuzeitlichen Kontext wird in diesem Zusammenhang auch die Formung der islamischen Geschichte durch den europäischen Kolonialismus in den Blick genommen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Hauptlinien der islamischen Ereignisgeschichte und sind in der Lage, sie mit anderen Entwicklungen (kulturräumlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen usw.) in Beziehung zu setzen. Sie verstehen die spezifischen Voraussetzungen, unter welchen sich die Ereignisgeschichte abspielt und können auf dieser Basis auch zu den Entwicklungen in der gegenwärtigen islamischen Welt Stellung nehmen. Aufgrund der Analyse neuzeitlicher Ereignisse ist ihnen die Vorgeschichte der bis heute relevanten Konfliktsituation zwischen islamischer Welt und »dem Westen« bekannt, die für die Bewertung zeitgenössischer Gegebenheiten unerlässlich ist. Die Studierenden wissen, aus welchen Geschichtsquellen die genannten Kenntnisse zu gewinnen sind.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit		ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöllner		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist als M2 G Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2G = M4b Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.			

Modultitel deutsch:		Politik und Gesellschaft					
Modultitel englisch:		Politics and Society					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M4c =M3 G	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Gesellschaftliche Strukturen in der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Texte zu politischer Theorie und gesellschaftlicher Praxis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Geschichte der islamischen Welt in der Moderne	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist die Behandlung der Hauptthemen, deren Diskussion die innerislamische Sicht auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse prägen. Dabei wird namentlich auf die Frage abgehoben, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten diese Diskussion kennzeichnen, was u.a. für die Beurteilung des heutigen Islamismus relevant ist. Gefragt wird auch, welcher gegenseitigen Beeinflussung politische und gesellschaftliche Strukturen einerseits und innerislamische Reflexion über diese Strukturen andererseits ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wird das Thema der »Islamizität« politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der islamischen Welt behandelt. Sowohl die normativen Vorgaben islamischer Diskurse hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen als auch die konkreten Strukturen in ihrer historischen Gestalt und politischen Wirksamkeit werden in diesem Zusammenhang vorgestellt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen zum einen die islamische Innensicht auf gesellschaftlich und politisch relevante Strukturen, wie sie sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten artikuliert. Zum anderen verstehen sie, was sich daraus für die charakteristische Spannung zwischen normativen und lebensweltlich konkreten Vorgaben ergibt und wie dies auf die innerislamische Diskussion eingewirkt hat und noch einwirkt. Sie beherrschen die einschlägige Terminologie, mit welcher in der islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart über gesellschaftliche und politische Strukturen reflektiert worden ist. Sie sind in der Lage, die Hauptprobleme islamischen politischen Denkens mit den historischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer nichtwissenschaftlichen Öffentlichkeit zu vermitteln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Seminar: Hausarbeit				ca. 15 Seiten	100%	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöller	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist als M3 G Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 G = M4c Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Arabische Literatur					
Modultitel englisch:		Arabic Literature					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M4d = M2 L	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2011/12	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Literaten der arabischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Ausgewählte Beispiele der modernen und klassisch-arabischen Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Klassisch-arabische Poesie und Prosa	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte:						
	<p>Es dürfte kaum eine Kultur geben, in welcher Dichtung einen solch herausragenden Stellenwert hatte – und teilweise noch immer hat – wie die arabisch-islamische. Anhand exemplarischer Texte und Themen führt das Modul zu einem vertieften Verständnis der sprachlichen, ästhetischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe literarischer Texte in ihrer Entwicklung von vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart.</p> <p>Neben den Klassikern der arabischen Dichtung thematisiert das Modul die Suche nach einer eigenständigen modernen arabischen Literatur in Moderne und Gegenwart wobei auch Prosatexte mit literarischem Anspruch (Unterhaltungsliteratur, Geschichtsschreibung, Kunstprosa) in ihrer Beziehung zur Gesellschaft untersucht werden. Hinzu kommen jene arabischen Diskurse, die sich mit dem Phänomen Literatur kritisch auseinandersetzen, angefangen mit der Literaturkritik des 10. Jahrhundert bis zum <i>literary criticism</i> der Moderne. Ein weiterer Schwerpunkt des Moduls liegt auf Literatur und Gesellschaft der Gegenwart und beschäftigt sich mit den Romanen, Erzählungen, Kurzgeschichten und Essays moderner und zeitgenössischer Schriftsteller in arabischer Sprache.</p> <p>Da poetische Texte nahezu alle Lebensbereiche thematisieren, stellen sie gleichzeitig eine unverzichtbare Quelle für die Geschichte der islamischen Welt dar. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie insbesondere für die historische Anthropologie untersucht.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
<p>Das Modul befähigt die Studierenden, literarische Texte aus verschiedenen Epochen zu verstehen und in ihren jeweiligen ästhetischen, literaturhistorischen, gattungstheoretischen, sozialgeschichtlichen, historisch-anthropologischen und weltanschaulichen Kontext einzuordnen. Die Absolventen sind dadurch in der Lage, gesellschaftliche und geistesgeschichtliche Entwicklungen der arabisch-islamischen Gesellschaften nachzuvollziehen und die intellektuellen Diskussionen der Gegenwart zu verstehen.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine							

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Hausarbeit		Gewichtung für die Modulnote in % ca. 15 Seiten 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist als M2 L Teil des Schwerpunktes Sprache und Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2 L = M4d Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.		

Modultitel deutsch: Sprache und Islam																													
Modultitel englisch: Language and Islam																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: M4e = M3 L und M3 REL Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13 Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. oder 3. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Arabische Rhetorik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>L</td> <td>Sprache in religiösen Diskursen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Sprachtheorie und Textexegese</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Arabische Rhetorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30	2.	L	Sprache in religiösen Diskursen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	3.	S	Sprachtheorie und Textexegese	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	V	Arabische Rhetorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30																							
2.	L	Sprache in religiösen Diskursen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																							
3.	S	Sprachtheorie und Textexegese	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210																							
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das klassische Arabisch als Literatursprache und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (‘ilm an-nahw) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (‘ilm al-balagha) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (i‘djaz al-qur‘an) – steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (tasawwuf) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls.</p>																												
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventen sind mit der arabischen Rhetoriktheorie und ihrer Terminologie vertraut und wissen um ihre Relevanz für das Verständnis des Korans. Sie kennen arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden, können sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen und ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen.</p>																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit		ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist als M3 L Teil des Schwerpunkts Sprache und Literatur und M3 REL Teil des Schwerpunkts Religion. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 L = M3 REL = M4e Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.			

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext					
Modultitel englisch:		Islamic Law and Social Context					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M4f=M2 R	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2011/12	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Recht in islamischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Quellentexte zur islamischen Rechtsgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	L	Recht und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist das Islamische Recht in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Phänomen. Es soll vermittelt werden, welche Bedeutung dieses Recht – als eine zunächst theoretische Größe – in islamischen Gesellschaften konkret entfaltete (und entfaltet). Im Vordergrund stehen dabei Fragen wie die nach der Institutionalisierung des Rechts (Verhältnis Recht – „Staat“, Entwicklung des Qadi- und Muftiamts, Organisation rechtlicher Wissensproduktion, u.a.), den Wechselwirkungen zwischen dem rechtlichen Diskurs und seinen soziopolitischen Rahmenbedingungen, oder dem Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis. Ein zentrales Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden für die Vielschichtigkeit des Phänomens „Recht“ und, damit zusammenhängend, die Vielfalt möglicher methodologischer Herangehensweisen an dieses Phänomen zu sensibilisieren. Die Studierenden sollen zudem die Erfahrung machen, dass islamisches Recht sich nicht essentialistisch beschreiben lässt, sondern stets historisch und gesellschaftlich kontextualisiert werden muss.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind imstande, islamische Rechtsdiskurse historisch zu kontextualisieren und sind mit verschiedenen methodologischen und konzeptuellen Herangehensweisen an das islamische Recht vertraut. Sie sind dadurch zu einer differenzierten Betrachtungsweise des islamischen Rechts in der Lage und erweitern zudem ihre Fähigkeit, ihr erworbenes Wissen über die Grenzen ihres Faches hinaus zu kommunizieren. Durch Lektüreübungen haben sie die Kompetenz zum eigenständigen Umgang mit rechtlichen Quellentexten erworben.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Schriftliche Ausarbeitung der Präsentation	ca. 10 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Seminar: Präsentation	20 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist als M2 R Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M2 R = M4f Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.		

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre					
Modultitel englisch:		Islamic Law: Doctrinal Structure and Sources					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: M4g=M3 R	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2012/13	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Systematik und Epistemologie des Islamischen Rechts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Islamische Rechtshermeneutik (<i>usul al-fiqh</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	L	Teilbereiche des islamischen Rechts (<i>furu' al-fiqh</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist das islamische Recht in seiner Eigenschaft als theoretisches Gedankengebäude. Vermittelt wird zum einen eine grundlegende Kenntnis der konkreten Rechtsnormen in zentralen Teilbereichen des islamischen Rechts (z.B. Strafrecht, Vertragsrecht, Eherecht, etc.). Darüber hinaus soll aber auch ein Verständnis der generellen Systematik rechtlichen Denkens im Islam und seiner spezifischen Charakteristika vermittelt werden. Ein zentraler Lerninhalt des Moduls sind daher die <i>usul al-fiqh</i> , also die Quellenlehre und Hermeneutik des islamischen Rechts. Durch die Auseinandersetzung mit diesem rechtstheoretischen Metadiskurs werden die Studierenden mit den epistemologischen Grundlagen des islamischen Rechts und seiner Verortung im Gesamtgebäude des religiösen Denkens vertraut gemacht. Der Fokus des Moduls liegt auf dem traditionellen („klassischen“) islamischen Recht, doch werden auch rezentere Entwicklungen wie etwa Reformansätze in der Moderne berücksichtigt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über grundlegende inhaltliche Kenntnisse des islamischen Rechts und seiner epistemologischen Fundierung. Sie kennen die fachspezifische Terminologie des islamischen Rechts und beherrschen den Umgang mit rechtlichen Quellentexten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³			
	Modulabschlussprüfung: Klausur		ca. 2 h	100%
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: In den Lektüreübungen, in denen gemeinsam ein zusammenhängender Text oder ein zusammenhängendes Textkorpus erarbeitet wird, besteht Anwesenheitspflicht, weil der im Laufe der Übung durch die Plenumsdiskussion zu erzielende Erkenntnisfortschritt und der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist als M3 R Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul im Modul M4 wählen: M3 R = M4g. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.			

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Sprache																													
Modultitel englisch: Language																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: M5 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. – 2. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Arabische Lexikographie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Grammatik des Hocharabischen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>SK</td> <td>Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I,II oder III</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60h (4SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	Ü	Arabische Lexikographie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	2.	Ü	Grammatik des Hocharabischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	3.	SK	Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I,II oder III	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	60h (4SWS)	90
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	Ü	Arabische Lexikographie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																						
2.	Ü	Grammatik des Hocharabischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																							
3.	SK	Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I,II oder III	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	60h (4SWS)	90																							
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls vertiefen und erweitern die Studierenden ihre vorhandenen Kenntnisse des Hocharabischen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der im BA begonnenen Zweitsprache/dem Dialekt oder erlernen eine weitere Sprache oder einen neuen Dialekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hocharabisch <p>Die Übung <i>Grammatik des Hocharabischen</i> behandelt mit Hilfe der Analyse exemplarischer Textabschnitte grammatische Phänomene des klassischen Arabisch, die für das exakte Verständnis klassischer Texte unentbehrlich sind. Dabei wird auch die Perspektive der arabischen Grammatiker einbezogen.</p> <p>Die Übung <i>Arabische Lexikographie</i> führt in die sprachwissenschaftliche Disziplin der Lexikographie (<i>‘ilm al-lughā</i>) und ihre traditionelle Methodik ein. Sie macht die Studierenden mit den wichtigsten klassischen arabischen Lexika, angefangen vom <i>Kitāb al-‘ayn</i> des Khalil aus dem 8. Jahrhundert bis zum <i>Taḍj al-‘arus</i> des Murtaḍa az-Zabidi aus dem 18. Jahrhundert vertraut und befähigt sie zu ihrem kritischen Gebrauch. Auch moderne zweisprachige Lexika und ihre spezifische Problematik werden behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dialekte <p>Die Sprachkurse behandeln die Grundzüge der arabischen Dialektologie und vermitteln die aktive und passive Kenntnis eines arabischen Dialekts. Derzeit wird regelmäßig Ägyptisch auf drei Niveaus angeboten, dazu kommen gelegentlich Kurse zum syrischen oder marokkanischen Dialekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Islamsprachen <p>Als weitere Islamsprachen bietet das Institut derzeit Persisch und Türkisch - die nach dem Arabischen wichtigsten Islamsprachen - sowie Osmanisch-Türkisch an. In Zukunft können weitere Islamsprachen, wie z.B. Urdu, dazu kommen.</p> <p>In den Sprachkursen liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Lesefähigkeit; in den Fortgeschrittenenkursen in den modernen Sprachen tritt auch die Entwicklung der mündlichen Sprachkompetenz hinzu.</p>																												

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Besonderheiten der Grammatik des klassischen Arabisch und können klassisch arabische Texte sprachlich analysieren, verstehen und übersetzen. Sie sind mit der Methodik und Terminologie arabischer Grammatiker vertraut und können klassische und moderne einsprachige Wörterbücher benutzen. Studierende, die einen arabischen Dialekt erlernt haben, können aktiv mit arabischen Gesprächspartnern kommunizieren. Je nach erreichtem Niveau erstreckt sich ihre Kompetenz auf die Alltagskommunikation oder auf themenorientierte Gesprächssituationen. Sie verfügen über einen theoretischen Überblick über das Phänomen der Diglossie im Arabischen, wodurch das Erlernen weiterer Dialekte erleichtert wird. Studierende, die eine weitere Islamsprache gewählt haben, besitzen gute Lesekenntnisse in der gewählten Sprache und können aktuelle Diskurse in dieser Sprache verfolgen. Desweiteren sind sie je nach erreichtem Niveau in der Lage, einfache oder themenorientierte Gespräche zu führen.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Vertiefungskurse zum klassischen Arabisch sind für alle Studierenden obligatorisch. Je nach Schwerpunktsetzung und Forschungsinteresse können sie bei den Sprach- und Dialektkursen auswählen. Studierende, die eine der angebotenen Zweitsprachen oder einen arabischen Dialekt als Muttersprache haben, müssen eine andere Sprache erlernen. Studierende, die bereits im Rahmen des BA-Studiengangs Kurse in einer dieser Sprachen absolviert haben, können Kurse höherer Stufen - Niveau II oder III (Lektüre) - belegen oder eine andere Sprache erlernen.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %
	Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier		15 min 33,33%
	Übung: Grammatik schriftlicher Kurzttest		45 min 33,33%
	Sprachkurs: Klausur		90 min 33,33%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In den Übungen und Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts unentschuldigt versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:	Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Praktikum
Modultitel englisch:	Elective Module: Additional Competence: Internship
Studiengang:	<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>

1	Modulnummer: M6a	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. oder 2.	LP: 15	Workload (h): 450 h
----------	---	---	--------------------------------	------------------	-------------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Selbstorganisiertes fachspezifisches Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450 h

4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein ca. 8-wöchiges selbstorganisiertes fachbezogenes Praktikum im Bereich Kultur, Politik oder Religion.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über praktische Erfahrungen in einem möglichen späteren Berufsfeld. Sie können die im Studium erworbenen Kenntnisse in einem spezifischen Bereich in der Praxis anwenden.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen
----------	---

8	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Praktikumsbericht	ca. 10 Seiten	100%

9	Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
-----------	--

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%
-----------	---

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine
-----------	---

13	Anwesenheit: keine
-----------	------------------------------

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine
-----------	--

15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
-----------	--	--

16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Praktikums ist im Voraus eine schriftliche Bestätigung bei der/dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich im Modul 6 für eine der drei Varianten M6a, M6b oder M6c.
-----------	---

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Arabisch-Sprachkurs im Ausland					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Competence: Arabic Language Course abroad					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: M6 b	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 3. oder 2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Sprachkurs	[x] P [] WP	15		450 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren einen 8-wöchigen Sprachkurs in einem arabischen Land, schulen dabei ihr Hörverständnis und ihre Lesefähigkeit sowie die mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz. Durch den Aufenthalt im Sprachgebiet üben sie zugleich ihre Fähigkeit zur Kommunikation in einem arabischen Dialekt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über erweiterte aktive und passive Sprachkompetenz im Hocharabischen und einem arabischen Dialekt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴						
	Abschlussbericht			Ca. 10 Seiten	100%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Sprachkurses ist im Voraus eine schriftliche Bestätigung bei der/dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich im Modul 6 für eine der drei Varianten M6a, M6b oder M6c.	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Interdisziplinäre Studien					
Modultitel englisch:		Elective module: Additional Competence: Interdisciplinary Studies					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: M6c	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. oder 2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Nach Wahl der Studierenden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	Insgesamt 15 LP	variabel	variabel
4	Lehrinhalte: Das Modul dient zur Erweiterung der Perspektive auf Inhalte und Methoden anderer verwandter Disziplinen. Je nach Schwerpunkt und individuellem Interesse können hier z.B. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft, aus anderen Philologien, Methodenkurse in Geschichte und Soziologie, Kultur- und Sozialanthropologie, der Religionswissenschaft oder der evangelischen oder katholischen Theologie gewählt werden. So fördert das Modul die Fähigkeit zu interdisziplinärem, vernetztem Denken.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über eine breite interdisziplinäre Perspektive auf das Fach. Sie können Methoden, die ursprünglich aus anderen Fächern stammen, auf ihr Fach anwenden. Sie können ihr im Studium erworbenes fachspezifisches Wissen und ihre Sprachkenntnisse, ihre systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen in der Praxis anwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können frei zwischen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fächer wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵ Mindestens eine Prüfungsleistung, für die die Bestimmungen des bereitstellenden Faches gelten.				variabel	Gewichtung nach Leistungspunkten	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Keine						

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Fach stellt sicher, dass die Studierenden des MA Islamwissenschaft und Arabistik auf ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot anderer Fächer zurückgreifen können. Mit einer Reihe von Lehreinheiten bestehen hierzu Kooperationsvereinbarungen. Doch können nach Rücksprache mit der/m Modulbeauftragten auch Lehrveranstaltungen besucht und angerechnet werden, die von den bestehenden Vereinbarungen noch nicht erfasst sind. Die Leistungen aus den Veranstaltungen anderer Fächer werden durch Modulbögen im Studienbuch erfasst. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, gehen die besten Leistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote ein. Darüber hinaus gehende Leistungen werden für die Berechnung der Modulnote nicht berücksichtigt. Die Studierenden entscheiden sich im Modul 6 für eine der drei Varianten M6a, M6b oder M6c.	

Modultitel deutsch:		Mastermodul						
Modultitel englisch:		Master Module						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: M7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload (h): 900			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Coll	Master-Colloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h (2 SWS)	30h
2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	28		840h	
4	Lehrinhalte: Im Master-Colloquium stellen Studierende ihre laufenden Masterarbeiten oder aktuelle Forschungsfelder vor und diskutieren Methodik und Inhalte.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Masterarbeit					6 Monate/ bis 60 Seiten	100%	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Colloquium: Kurzreferat mit Vorstellung des eigenen Masterthemas oder eines Forschungsfeldes						20 min	

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Mindestens 40 LP müssen bei Anmeldung der Arbeit erreicht sein.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt, kann jedoch auch in einem anderen Schwerpunktbereich geschrieben werden. Die Arbeit wird in der Regel auf Deutsch abgefasst; mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann sie aber auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.	